

# ENGIE Sicherheit und Gesundheit bei Unterauftragsvergabe



1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die im Vertrag bzw. auf dem Bestellformular angegebenen Anforderungen betreffend Gesundheit- und Arbeitssicherheit zu prüfen. Der Subunternehmer ist gegenüber ENGIE dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften auch durch seine Subunternehmer befolgt werden. Zu den Anforderungen zählen unter anderem die ENGIE Life Saving Rules, die Aufgabenbereiche der einzelnen Vertragsparteien und die Anforderungen an den Schutz der Gesundheit und die Arbeitssicherheit. Sie beinhalten konkrete Bestimmungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen, darunter insbesondere spezielle Verfahren zu Sicherheit, Organisation, Kompetenzen, Qualifikationen, Ausrüstungen und Dokumentation sowie eine Beschreibung der Regeln für Arbeitserlaubnisse (sofern zutreffend).
2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, allfällige Subunternehmerverträge jenseits der 1. Ebene nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von ENGIE abzuschliessen. Das bedeutet, dass die Subunternehmer ihrerseits keine Unterverträge, ohne Bewilligung von ENGIE, über eine vollständige oder teilweise Erbringung von Dienstleistungen vergeben dürfen.  
ENGIE kann auf das entsprechende Projekt verlangen, dass der Anteil von Temporärmitarbeitenden in der Belegschaft der Subunternehmer maximal 10% beträgt. Der Subunternehmer ist verpflichtet, ENGIE im Voraus über den Einsatz von Temporärmitarbeitenden zu informieren.
3. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Angestellten und Temporärmitarbeitenden sowie den Mitarbeitenden seiner Subunternehmer die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einschliesslich der Life Saving Rules mitzuteilen und zu erklären. Ein entsprechender Nachweis ist ENGIE auf einfache Nachfrage hin vorzulegen.  
Ein Verstoß gegen die Life Saving Rules durch Personen, die der Zuständigkeit des Subunternehmers unterstehen, kann zum Ausschluss dieser Personen von der Mitarbeit im entsprechenden Projekt führen.
4. Zu sämtlichen Arbeiten ist im Voraus eine Risikobeurteilung zu erstellen.
  - § Um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsbedingungen erfüllt werden, besucht der Subunternehmer im Vorfeld das entsprechende Objekt, ermittelt bestehende Risiken und legt Mindestanforderungen für die zu erfüllenden Sicherheitsbedingungen fest.
  - § Der Subunternehmer ist verpflichtet, diese Risikobeurteilung ENGIE auf Verlangen vorzulegen.
  - § Die Leistungserbringung beginnt erst, nachdem die Mindestsicherheitsanforderungen erfüllt wurden.
5. Der Subunternehmer führt regelmässig sowohl angekündigte als auch unangekündigte Inspektionen (Prüfung von Zertifikaten, Ausrüstungszustand, Anlagen, Fahrzeugen, Schutzausrüstungen etc.) und Kontrollen (Prüfung der Einhaltung von Life Saving Rules und Sicherheitsanweisungen, der vorgelegten Informationen, der Konformität fertiggestellter Arbeiten etc.) durch. Die Ergebnisse dieser Inspektionen und Kontrollen müssen dokumentiert werden. ENGIE hat das Recht diese Unterlagen einzusehen bzw. nötigenfalls selbst – angekündigte oder unangekündigte – Inspektionen oder Kontrollen durchzuführen. ENGIE hat zudem das Recht, vom Subunternehmer die Ernennung eines Verantwortlichen für die Gesundheit und die Arbeitssicherheit zu verlangen.

6. Der Subunternehmer muss ENGIE unverzüglich über Unfälle, schwere Zwischenfälle und sogenannte "HIPOs" ("High POtential for causing death or serious injury", d.h. Gefährdungen, welche potenziell einen sehr hohen Schweregrad aufweisen und zu einer tödlichen oder schweren Verletzung führen können) im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung informieren. Der Subunternehmer ist verpflichtet, ENGIE eine Analyse des jeweiligen Ereignisses und eine Liste von Vorschlägen zu Präventiv- bzw. Korrekturmaßnahmen auf Verlangen vorzulegen.  
Der Subunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von ENGIE monatliche Übersichten über die (von seinen Mitarbeitern und seinen Subunternehmern) geleisteten Arbeitsstunden vorzulegen, damit eine Häufigkeitsrate<sup>1</sup> für den jeweiligen Auftrag berechnet werden kann.
7. Bei ernster und unmittelbar bevorstehender Gefahr müssen alle Mitarbeiter der Subunternehmer die Arbeit niederlegen, wenn die Situation dies gebietet. Dies dient der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Menschen und Vermögensgegenstände. In diesem Fall ist ENGIE unverzüglich über die Situation in Kenntnis zu setzen.
8. Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor der Leistungserbringung die spezifischen Risiken betreffend Gesundheit und Arbeitssicherheit zu analysieren und eine klare Aufgabenverteilung festzulegen. Sofern dies erforderlich ist, muss der Subunternehmer die Sicherheitsdokumentation auf den neuesten Stand bringen und das in der Anlage beschäftigte Personal vor Arbeitsaufnahme auf angemessene Weise schulen.
9. ENGIE hat das Recht, die Leistung des Subunternehmers in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, auf der Grundlage der folgenden Kriterien monatlich zu beurteilen:
  - § Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Life Saving Rules;
  - § Transparenz insbesondere in Gefahrensituationen (HIPOs);
  - § Engagement und Führungsstärke des Subunternehmers entsprechend seiner Fachkenntnisse (z. B. Begehungen, Inspektionen und Kontrollen, bewährte Methoden und Verbesserungsvorschläge).ENGIE teilt dem Subunternehmer die Ergebnisse allfälliger Beurteilungen mit. (Zustimmung zur Datenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz).
10. Verstösst der Subunternehmer gegen geltende Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, greift folgender Sanktionsmechanismus. Verstöße werden auf Grundlage des folgenden Mechanismus geahndet:  
**Führt der Verstoss des Subunternehmers zu einer Unterbrechung** der Bautätigkeit bzw. Leistungserbringung, wird der Subunternehmer gegenüber ENGIE schadenersatzpflichtig. Ergänzend ist ENGIE berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag mit dem Subunternehmer zurückzutreten. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich dabei nach den Folgen des Verstosses und berücksichtigt die Kosten für die Wiederherstellung der von ENGIE verlangten Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen (z.B. Unterbrechung der Arbeiten/des Bauprojekts, Mitarbeiterabzug, Ausschluss des Zulieferers).  
**Bei wiederholten Verstößen** ist ENGIE berechtigt, den Subunternehmer auf eine interne Blacklist zu nehmen und von künftigen Auftragsvergaben auszuschliessen. Der Subunternehmer erklärt sich mit der Führung einer solchen Blacklist einverstanden.

---

<sup>1</sup> Diese Häufigkeitsrate wird mithilfe der folgenden Formel berechnet:  $HR = (\text{Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeit} + \text{Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle}) \times 1.000.000 / \text{Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden}$